

Kurztitel

GATT - bilaterale Außenwirtschaftsbeziehungen samt Anhang

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 40/1993

Inkrafttretensdatum

01.02.1993

Außerkrafttretensdatum

30.04.2004

Beachte

Das Abkommen gilt durch den Beitritt Sloweniens zur EU als beendet (vgl. BGBL. III Nr. 99/2004).

Langtitel

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK SLOWENIEN ÜBER DIE BILATERALEN AUSSENWIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN

StF: BGBL. Nr. 40/1993 (NR: GP XVIII RV 662 AB 783 S. 88. BR: AB 4365 S. 561.)

Änderung

BGBL. III Nr. 99/2004

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

Ratifikationstext

Die Mitteilungen gemäß Art. 15 Abs. 1 wurden am 25. September bzw. 27. November 1992 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 15 Abs. 1 mit 1. Februar 1993 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Republik Österreich und die Republik Slowenien, im folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind

- vom Wunsche geleitet, die bestehenden bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen zu verstärken sowie den Warenaustausch und die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu fördern,
- in der Überzeugung, daß ein neues Abkommen über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen eine günstige Voraussetzung und geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen schafft,
- in der Absicht, die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) bis zum Beitritt der Republik Slowenien zu diesem Abkommen in pragmatischer Weise im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien weiter anzuwenden,
- im Einklang mit den in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften,
- ausgehend von marktwirtschaftlichen Grundsätzen, wie folgt übereingekommen: